

■ Verfahren?

Leistungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung müssen für jedes Kind gesondert **beantragt** werden. Einzelheiten bezüglich der Kostenabrechnung und der Eigenbeteiligung erfahren Sie direkt von Ihrem Ansprechpartner im Rathaus oder Jobcenter.

SOZIALE UND KULTURELLE TEILHABE

■ Wer bekommt diese Leistung?

Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren**.

■ Art und Höhe der Leistung?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich z. B. in Vereinen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen in Höhe von insgesamt 10 € monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung,
- die Teilnahme an Freizeiten.

■ Beispiele

- Fußballverein
- Musikunterricht
- Tanzunterricht
- Zeltlager

■ Verfahren?

Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft müssen für jedes Kind gesondert **beantragt** werden.

Bildungs- und Teilhabepaket



Stadt Aschaffenburg

Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg
Telefon: 0 60 21 / 330 - 14 50
Fax: 0 60 21 / 330 - 628
E-Mail: amt-fuer-soziale-Leistungen@aschaffenburg.de

Jobcenter Stadt Aschaffenburg

Auhofstraße 2
63741 Aschaffenburg
Telefon: 0 60 21 / 390 - 800
Fax: 0 60 21 / 390 - 849
E-Mail: jobcenter-aschaffenburg@jobcenter-ge.de



- ✓ Schulausflüge
- ✓ Klassenfahrten
- ✓ Schulbedarf
- ✓ Schülerbeförderung
- ✓ Lernförderung
- ✓ Mittagsverpflegung
- ✓ Soziale und kulturelle Teilhabe

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können **Kinder, Jugendliche** und **junge Erwachsene** beantragen, die

- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II,
- Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Kindergeldgesetz,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

beziehen. Dabei können sie folgende Leistungen erhalten:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, Schulbedarf,
- Schülerbeförderungskosten, Lernförderung,
- Mehraufwendungen einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Diese Leistungen werden überwiegend durch Direktzahlungen an die Leistungsanbieter erbracht. Nähere Informationen zu den einzelnen Bedarfsarten können Sie den nachfolgenden Seiten entnehmen.

Für Familien, die Asylbewerberleistungen, Sozialhilfe, Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten, ist die **Stadt Aschaffenburg** der richtige Ansprechpartner. Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungspaket an das **Jobcenter Stadt Aschaffenburg**.

Weitergehende Informationen und Antragsformulare zum Bildungs- und Teilhabepaket finden Sie unter **www.aschaffenburg.de** → Bürger in Aschaffenburg → Gesundheit und Soziales → Finanzielle Hilfen und Notlagen → Bildungs- und Teilhabepaket – oder **www.bildungspaket.bmas.de**.

Antragsformulare liegen für Sie auch im Rathaus und im Jobcenter bereit.

SCHUL AUSFLÜGE, MEHRTÄGIGE KLASSENFAHRTEN

■ Wer bekommt diese Leistung?

- Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

■ Art und Höhe der Leistung?

Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten für ein-tägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten über-nommen. Die Ausflüge und Klassenfahrten müssen den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Ausflüge und Klassenfahrten werden nicht übernom-men.

■ Verfahren?

Leistungen für Schulausflüge und Klassenfahrten müssen für jedes Kind gesondert **beantragt** werden.

Als Nachweis fügen Sie bitte die **Einladung der Schule** bzw. Kindertageseinrichtung einschließlich deren Bankverbindung bei.

SCHULBEDARF

■ Wer bekommt diese Leistung?

Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

■ Art und Höhe der Leistung?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben dem Schulranzen und Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Taschenrechner und Geodreieck.

Zweimal im Jahr wird zu Beginn eines Schulhalbjahres ein zusätzlicher Betrag als Geldleistung an Sie gezahlt:

- 1. Schulhalbjahr: 70 Euro
- 2. Schulhalbjahr: 30 Euro

■ Verfahren?

Wenn Sie bereits Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, müssen Sie **keinen** Antrag stellen. Die Prüfung erfolgt automatisch durch die zuständige Stelle.

Wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Wohngeldgesetz oder einen Kinderzuschlag beziehen, müssen Sie den Schulbedarf für jedes Kind gesondert im Sachgebiet Asylbewerberleistung bzw. in der Wohngeldstelle im Rathaus **beantragen**.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann man von Ihnen einen Nachweis über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die **Kassenbelege** auf.

Als Nachweis über den Schulbesuch kann die Vorlage einer Schulbescheinigung von Ihnen verlangt werden.

LERNFÖRDERUNG

■ Wer bekommt diese Leistung?

Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

■ Art und Höhe der Leistung?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall schulische Angebote ergänzt. Die außer-schulische Lernförderung kann insbesondere erforder-lich sein, wenn die Versetzung in die nächste Klassen-stufe gefährdet ist. Vorrangig sind aber kostenfreie Förderangebote der Schule oder von Fördervereinen zu nutzen.

Es werden die entstehenden Kosten für die Lernförde-rung übernommen, wenn diese angemessen sind. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schul-artempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) oder des Notendurchschnitts stellen **keinen** Grund für zusätzliche Lernförderung dar.

■ Verfahren?

Leistungen für Lernförderung müssen für jedes Kind gesondert **beantragt** werden. Als Nachweis fügen Sie Ihrem Antrag bitte die Bestätigung zum Lernförderbedarf bei, die von der Schulleitung auszustellen ist.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl des Anbieters der Lernförderung aus leistungsrechtlichen Gründen immer in Absprache mit Ihrem Ansprechpartner im Rathaus / Jobcenter erfolgen muss.

SCHÜLERBEFÖRDERUNG

■ Wer bekommt diese Leistung?

Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

■ Art und Höhe der Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten einen Zuschuss zu den erforderlichen Kosten als Geldleistung. Dies ist aber nur der Fall, wenn die Kosten nicht bereits durch Dritte übernommen werden. Aufgrund der Kostenfreiheit des Schulweges in Bayern wird dieser Bedarf aber regelmäßig durch vorrangige Leistungen gedeckt sein.

■ Verfahren?

Leistungen für Schülerbeförderung müssen für jedes Kind gesondert **beantragt** werden. Als Nachweis fügen Sie bitte eine Bescheinigung über die Versagung der Kostenfreiheit des Schulweges bei.

MITTAGSVERPFLEGUNG

■ Wer bekommt diese Leistung?

- Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

■ Art und Höhe der Leistung?

Es werden die monatlichen Mehrkosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittags-verpflegung in der Schule oder Kindertagesein-richtung übernommen.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann, wie z. B. belegte Brötchen, wird nicht bezuschusst.